

AG_GERICHTE AGVE 2008 78 vom 20. Februar 2008

AG Gerichte, 2008-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2008_78

FR: AG_GERICHTE AGVE 2008 78 du 20 février 2008

IT: AG_GERICHTE AGVE 2008 78 del 20 febbraio 2008

Regeste

78 Ausschaffungshaft; Beschleunigungsgebot und Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden Das Beschleunigungsgebot ist verletzt, wenn das Bundesamt für Migration betreffend Papierbeschaffung während über drei Monaten untätig bleibt und sich bei der ausländischen Behörde auch nicht nach den hängigen Herkunftsabklärungen...

Volltext

Aargau Rekursgericht im Ausländerrecht 20.02.2008 AGVE 2008 78 Argovie
Rekursgericht im Ausländerrecht 20.02.2008 AGVE 2008 78 Argovia Rekursgericht im
Ausländerrecht 20.02.2008 AGVE 2008 78

78 Ausschaffungshaft; Beschleunigungsgebot und Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden Das Beschleunigungsgebot ist verletzt, wenn das Bundesamt für Migration betreffend Papierbeschaffung während über drei Monaten untätig bleibt und sich bei der ausländischen Behörde auch nicht nach den hängigen Herkunftsabklärungen...

AGVE 2008 78 S.390 2008 Rekursgericht im Ausländerrecht 390 [...] 78
Ausschaffungshaft; Beschleunigungsgebot und Zusammenarbeit mit ausländischen
Behörden Das Beschleunigungsgebot ist verletzt, wenn das Bundesamt für Migra-
tion betreffend Papierbeschaffung während über drei Monaten untätig bleibt und sich bei der
ausländischen Behörde auch nicht nach den hängi- gen Herkunftsabklärungen erkundigt.
Dies auch wenn bei der konkreten ausländischen Behörde eine gewisse Zurückhaltung beim
Nachfragen an- gebracht ist (E. II./4.). Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im
Ausländerrecht vom 20. Februar 2008 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen
J.G. betreffend Haftverlängerung (1-HA.2008.3). Aus den Erwägungen II. 4. Nachdem die
Schweizer Behörden seit dem 8. November 2007 keine weiteren Bemühungen im Hinblick
auf die Ausschaffung des Gesuchsgegners unternommen haben, stellt sich die Frage, ob das
Beschleunigungsgebot ausreichend beachtet wurde. Gemäss Art. 76 Abs. 4 AuG sind die
für den Vollzug der Weg- oder Auswei- sung notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen.
In konstanter Praxis hat das Bundesgericht das Beschleunigungsgebot wie folgt 2008
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht 391 konkretisiert (vgl. den unveröffentlichten
Entscheid vom 24. Januar 2008, 2C_9/2008, E. 2.3.1): "Das Beschleunigungsgebot ist nach
der Rechtsprechung verletzt, wenn die Behörden während mehr als zwei Monaten keine
konkreten (möglichen) Vorkehrungen mehr im Hinblick auf die Ausschaffung getrof-
fen haben und die Verzögerung nicht auf ein Verhalten der ausländischen Behörde oder des
Betroffenen selber zurückzuführen ist (BGE 124 II 49 ff. E. 4). Die Behörden dürfen nicht
über längere Zeit untätig bleiben, auch wenn der Ausländer sich unkooperativ zeigt; Art. 5
Ziff. 1 lit. f EMRK setzt für die Rechtmässigkeit der Haft ein "schwebendes"
Ausweisungsverfahren voraus. Für die Behörden besteht jedoch keine Pflicht, in jedem Fall
sche- matisch bestimmte Handlungen vorzunehmen. Es ist jeweils aufgrund der Umstände

im Einzelfall zu beurteilen, ob sie mit dem nötigen Nachdruck auf den Vollzug der Wegweisung hingearbeitet haben; dabei kommt ihnen ein gewisser Spielraum bei der Einschätzung der Geeignetheit der erforderlichen (weiteren) Schritte zu (vgl. das Urteil 2A.489/1999 vom 7. Oktober 1999, E. 2a)." Das Migrationsamt ist der Ansicht, dass das Beschleunigungsgebot ausreichend beachtet worden sei. Die Verzögerung der Ausschaffung sei einerseits auf den Gesuchsgegner zurückzuführen, welcher sich nicht bereit zeige, bei der Papierbeschaffung mitzuwirken. Andererseits seien beim algerischen Konsulat zwei Anfragen bezüglich der Ausstellung eines Laissez-Passé pendent. Die diplomatische Zusammenarbeit mit Algerien erfordere viel Fingerspitzengefühl, weshalb ein Nachfragen alle zwei Monate nicht sinnvoll sei und die algerischen Behörden bloss verärgere. Obwohl die Behörden gestützt auf das Beschleunigungsgebot nicht gehalten sind, in jedem Fall schematisch bestimmte Handlungen vorzunehmen, dürfen sie nicht untätig bleiben. Die Behörden müssen versuchen, die für die Ausschaffung erforderlichen Papiere auch ohne Mitwirkung der betroffenen Person zu beschaffen. Dabei müssen sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreifen (vgl. Hugi Yar, in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold (Hrsg.), Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. VIII, Basel/Genf/München 2002, Rz. 7.71). 2008 Rekursgericht im Ausländerrecht 392 Dem BFM liegen bezüglich der Identität des Gesuchsgegners mehrere Hinweise vor: In Belgien trat der Gesuchsgegner unter dem Namen H.M., geboren 1. Februar 1973, aus der Provinz M. auf, in Deutschland ist er unter dem Namen K.S., geboren 9. Juli 1984, aus der Provinz O. erfasst und in der Schweiz gab er an, J.G., geboren 9. Juli 1982, aus der Provinz B. zu sein. Zur Abklärung der Personalien bei den algerischen Behörden sind gemäss Migrationsamt insbesondere der Fingerabdruck und die Angabe der Provinz, in welcher der Betroffene seinen letzten Wohnsitz hatte, massgebend. Der Name sowie das Geburtsdatum sind bei den Abklärungen zweitrangig. Das BFM stellte beim algerischen Konsulat bislang drei Gesuche um Ausstellung eines Ersatzreisepassports für den Gesuchsgegner. Die erste Anfrage vom 27. März 2007 für die Provinz B. wurde von den algerischen Behörden negativ beantwortet. Die zweite Anfrage vom 17. Juli 2007 sowie die dritte Anfrage vom 8. November 2007 wurden für die Provinz O. eingereicht und sind im heutigen Zeitpunkt noch pendent. Seit diesem dritten Vorstoss vom 8. November 2007 wurde vom BFM im Hinblick auf die Ausschaffung des Gesuchsgegners nichts weiter unternommen. Auch wenn die Erfahrung mit den algerischen Behörden zeigt, dass eine gewisse Zurückhaltung beim Nachfragen angebracht ist, so darf dennoch erwartet werden, dass nach über drei bzw. sieben Monaten beim algerischen Konsulat nachgefragt wird. Hinzu kommt, dass das BFM dem Hinweis, dass der Gesuchsgegner möglicherweise aus der Provinz M. stammen könnte, bisher nicht nachgegangen ist. Das BFM blieb seit dem 8. November 2007, also während über drei Monaten, untätig, obwohl es, wie soeben aufgezeigt, weitere Massnahmen hätte treffen können. Die Verzögerung der Ausschaffung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht in erster Linie auf das Verhalten der ausländischen Behörden bzw. des Betroffenen selber zurückzuführen. Insofern wurde das Beschleunigungsgebot in diesem Fall verletzt, weshalb der Gesuchsgegner aus der Haft zu entlassen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.